

Radio- und Fernsehverordnung

(RTVV)

Änderung vom ... 2012

Entwurf vom 16. Februar 2012 (Anhörung)

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Radio- und Fernsehverordnung vom 9. März 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1 Bst. k

¹ Meldepflichtige Veranstalter haben dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) insbesondere folgende Angaben zu liefern:

k. Zeitpunkt der Aufnahme der Programmveranstaltung.

Art. 27 Abs. 5 und 6

⁵ Alle konzessionierten Veranstalter haben eine Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, sowie den Bericht der Revisionsstelle einzureichen. Das UVEK kann Vorschriften für die Rechnungslegung sowie für die getrennte Buchführung nach Artikel 41 Absatz 2 RTVG erlassen.

⁶ Die Erfolgsrechnung und die Bilanz sind nach besonderem Kontenplan zu erstellen.

Art. 35 **Leistungsvereinbarung über das Auslandangebot**

(Art. 28 Abs. 1 RTVG)

Die Vereinbarung zwischen dem Bundesrat und der SRG über das publizistische Angebot für das Ausland wird in Form einer Leistungsvereinbarung für jeweils vier Jahre abgeschlossen.

Art. 39 Abs. 1

¹ Der jährliche Gebührenanteil der Fernsehveranstalter und der Veranstalter von komplementären nicht gewinnorientierten Radioprogrammen entspricht höchstens 70 Prozent ihres Betriebsaufwands. Für die übrigen Radioveranstalter entspricht dieser Wert höchstens 50 Prozent.

SR

¹ SR 784.401

Art. 54 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Setzt eine Fernmeldediensteanbieterin für die Verbreitung von Programmen verschiedene Technologien ein, kann sie in jener Technologie teilweise oder ganz auf die Verbreitungspflicht verzichten, die vom Publikum nur in geringem Ausmass genutzt wird. Das UVEK bestimmt den massgeblichen Grenzwert, die Programme, für die die Verbreitungspflicht aufgehoben wird, sowie die Übergangsfrist.

II

Anhang 2 wird wie folgt geändert:

Ziff. 1 Abs. 2 und 3

Aufgehoben

III

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova